



Informationsblatt

„Kosten und Gebühren in der Anwaltskanzlei Dr. Klostermann“

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen transparenten und verständlichen Überblick geben, wie die Vergütung von anwaltlichen Tätigkeiten ausgestaltet ist, wie Rechtsschutzversicherungen involviert sind, wie ein Verfahren abläuft und welche sonstigen Kosten ein Rechtsstreit mit sich bringt und wer diese zu tragen hat.

Welche Vergütungsmodelle stehen einem Rechtsanwalt zur Verfügung?

Grundsätzlich stehen zwei Vergütungsmodelle zur Verfügung: Eine Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und Vergütungsvereinbarungen zwischen Anwalt und Mandant (Honorarvereinbarungen, z.B. als Pauschalen oder Abrechnung nach Stundensätzen).

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Wenn Rechtsanwalt und Mandant keine individuelle Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Das RVG regelt einzelne Gebührentatbestände, also die Gegebenheiten, die Gebühren auslösen, und die Höhe der jeweiligen Gebühren.

Die Gebühren richten sich in den meisten Fällen nach dem sog. **Gegenstandswert**, auch Streitwert genannt. Der Gegenstandswert ist der objektive Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse der Angelegenheit. Wenn Sie bspw. eine Forderung gegen jemanden in Höhe von 2.000 € haben, sind diese 2.000 € der Gegenstandswert. Wenn Sie eine Sache herausverlangen, z.B. eine Armbanduhr, die 200 € wert ist, sind diese 200 € der Gegenstandswert. Es gibt aber auch Ansprüche, die sich nicht so einfach durch Zahlen ausdrücken lassen oder Ansprüche, bei denen es nicht direkt um Geld geht (z.B. Unterlassungsansprüche, Ansprüche auf Erteilung bestimmter Genehmigungen, Kündigungssachverhalte,...). Bei solchen Ansprüchen richtet sich der Gegenstandswert dann entweder nach besonderen gesetzlichen Vorschriften oder ist durch die Rechtsprechung geregelt. Eine Kündigungsschutzklage hat nach der Rechtsprechung bspw. einen Gegenstandswert von 3 Bruttomonatsgehältern. Im Verfahren vor dem Gericht wird der Gegenstandswert vom Richter festgesetzt.

Grundsätzlich gilt: Je höher der Gegenstandswert, desto höher die Kosten

Es gibt auch Angelegenheiten, denen gar kein Gegenstandswert zugrunde liegt. Das ist beispielsweise im Strafrecht und im Sozialrecht der Fall. Hier wird nach sog. Rahmengebühren (**Betragsrahmen**) abgerechnet. Das bedeutet, dass es einen gesetzlich festgelegten Rahmen gibt, der Mindest- und Höchstbetragsgrenzen festlegt. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Rechtsanwalt die Gebührenhöhe. Dies geschieht keinesfalls „rein aus dem Bauch raus“, sondern wird von Kriterien wie z.B. der Bedeutung der Sache, Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Mandanten geprägt.

Grundsätzlich gilt: Je umfangreicher, schwieriger und bedeutsamer die Angelegenheit, desto höher die Kosten

Vergütungsvereinbarungen

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Rechtsanwalt und der Mandant Vergütungsvereinbarungen schließen. Vergütungsvereinbarungen werden individuell miteinander abgestimmt und sind vielfältig ausgestaltbar. Klassische Formen von Vergütungsvereinbarungen sind Pauschalvereinbarungen oder Stundenhonorare.

Pauschalvereinbarungen

Bei Pauschalvereinbarungen vereinbaren Anwalt und Mandant ein Pauschalhonorar, d.h. ein fixes Honorar für einen festgelegten Auftrag.

Stundenhonorare

Es ist auch möglich, dass Anwalt und Mandant eine schriftliche Vergütungsvereinbarung schließen, in der sie sich auf feste Stundensätze einigen und Details zur Abrechnung regeln (z.B. in welchen Intervallen angefangene Stunden berechnet werden, wann bei längerfristigen Projekten Zwischenabrechnungen erfolgen,...). Die Höhe des Stundensatzes hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab wie bspw. Schwierigkeit der Sache, Haftungsrisiko des Rechtsanwalts, Spezialisierung und Erfahrung. Es gibt vielfältige Formen der Ausgestaltung. So kann zum

Beispiel auch die Deckelung der Kosten auf ein Maximalhonorar oder ein Minimalhonorar vereinbart werden, wenn der Arbeitsaufwand annähernd abschätzbar ist.

Was hat es mit sogenannten Vorschüssen auf sich?

Gemäß § 9 RVG ist ein Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen für seine Tätigkeit einen angemessenen Vorschuss von seinem Mandanten zu fordern. Die Erhebung solcher Vorschüsse ist durchaus üblich. Dies hat betriebswirtschaftliche Gründe und soll zudem auch den Anspruch auf die Vergütung sicherstellen. Geleistete Kostenvorschüsse werden im Rahmen der Endabrechnung selbstverständlich vollumfänglich berücksichtigt. Werden erteilte Vorschussrechnungen nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt nach vorheriger Androhung keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen und das Mandat niederzulegen.

Wie sieht es mit den Kosten und Gebühren aus, wenn ich eine Rechtsschutzversicherung habe?

Wann übernimmt eine Rechtsschutzversicherung die Kosten?

Je nach Rechtsschutzversicherer bestehen Unterschiede im Versicherungsschutz, was den Umfang und die abgedeckten Rechtsgebiete angeht. Wenn Sie rechtsschutzversichert sind, kommt es für eine Kostenübernahme der Rechtsschutzversicherung zunächst maßgeblich darauf an, ob die Rechtsangelegenheit wegen der Sie einen Rechtsanwalt beauftragen möchten, vom Versicherungsschutz gedeckt ist. Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrer Police und den Versicherungsbedingungen Ihres Rechtsschutzversicherers.

Wenn Ihre Rechtsangelegenheit an sich vom Versicherungsschutz umfasst ist, kommt es des Weiteren darauf an, ob Sie auch in zeitlicher Hinsicht Versicherungsschutz haben. Rechtsschutzversicherer sind daran interessiert, dem vorzubeugen, dass man sich noch schnell versichert, weil sich bereits ein konkreter Konflikt anbahnt. Um solche Zweckabschlüsse zu verhindern, gibt es in einigen Rechtsbereichen Wartezeiten von meist drei, manchmal auch sechs Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrags bis für diesen Bereich Versicherungsschutz besteht. Auch kann der Versicherungsschutz wegen zeitlicher Aspekte ausgeschlossen sein, wenn es sich um Vorvertraglichkeit handelt. Ist der konkrete Konflikt, der nun mittels Anwalt und Gericht geklärt werden soll, bereits zu einem Zeitpunkt entstanden, zu dem Sie noch gar keine Rechtsschutzversicherung hatten, besteht kein Versicherungsschutz.

Ich habe eine Rechtsschutzversicherung, bei der für meinen Fall auch Versicherungsschutz besteht. Kommen trotzdem Kosten auf mich zu?

Wenn Ihre Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage für Ihren Fall erteilt hat, übernimmt sie auch sämtliche Kosten sowohl im Hinblick auf Ihren Anwalt als auch auf das Gericht. Ob Sie selbst noch etwas zahlen müssen, ist davon abhängig, ob Sie in Ihrem Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Sofern eine solche Selbstbeteiligung (häufig 150 €) vereinbart wurde, wird Ihnen vom Rechtsanwalt eine Rechnung über diesen Betrag ausgestellt, den Sie zahlen müssen. Zudem übernehmen Rechtsschutzversicherer zumeist nicht die Kosten, die mit der Tätigkeit des Anwalts verbunden sind, wenn dieser Auswärtstermine nicht am Kanzleisitz für Sie wahrnimmt (Fahrtkosten, Abwesenheits- und Tagegelder). Dies betrifft bei uns Termine außerhalb Passaus. Ansonsten führt Ihr Anwalt die Zahlungsabwicklung direkt mit dem Rechtsschutzversicherer durch. Ihr Anwalt wird mit Ihnen natürlich besprechen, welche Kosten anfallen werden und wo es Probleme mit dem Rechtsschutzversicherer geben kann.

Wer kümmert sich um die Kostenschutz- oder Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung?

Grundsätzlich haben Sie als Versicherter das Recht, von Ihrer Rechtsschutzversicherung selbst eine Kostenschutz- oder Deckungszusage einzuholen. Die Versicherung darf Sie mit diesem Begehren nicht abweisen oder verlangen, dass Sie dafür einen Anwalt nehmen. Sie müssen sich aber keineswegs selbst an Ihren Versicherer wenden – das übernehmen wir als kostenfreie Serviceleistung für Sie. Wir klären, ob für Ihren Fall Versicherungsschutz besteht, bemühen uns um Kulanzleistungen der Rechtsschutzversicherung, wenn Ihr Fall nicht vom Versicherungsschutz gedeckt sein sollte und holen die erforderlichen Deckungszusagen von Ihrem Versicherer ein.

Übernimmt eine Rechtsschutzversicherung auch die Kosten von Vergütungsvereinbarungen wie Stundenhonoraren oder Pauschalvereinbarungen?

Nein. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt üblicherweise nur die Kosten, die gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anfallen. Von Ihnen mit dem Anwalt getroffene Vergütungsvereinbarungen entfalten keine Wirkung gegenüber der Rechtsschutzversicherung.

Wir haben für Sie auf unserer Internetseite www.kanzlei-klostermann.de im → Servicebereich ausführliche Informationen zum Thema Anwaltskosten und ihre Berechnung, Gerichtskosten und wer welche Kosten tragen muss, zusammengestellt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung!